

Die Funktionen der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik

Von Prof. Dr. JOACHIM RENNEBERG, Potsdam-Babelsberg

Bei dem nachstehenden Beitrag handelt es sich um einen größeren Auszug aus einem kürzlich veröffentlichten Aufsatz Rennebergs*). Wie die Erfahrung lehrt, werden auch solche wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die von unmittelbarer Bedeutung für die richterliche Praxis sind, wenn überhaupt, mitunter erst sehr verspätet von denen studiert, die daraus großen Nutzen ziehen würden. Mit dem Nachdruck von Rennebergs Aufsatz in unserer Zeitschrift soll die Aktualität und praktische Bedeutung dieser Arbeit hervorgehoben, zugleich aber darauf hingewiesen werden, daß die Lektüre der wichtigsten wissenschaftlichen Neuerscheinungen für jeden in der Praxis stehenden Juristen empfehlenswert ist.

Die Redaktion

Wie das Verbrechen ist auch die Strafe eine spezifische — und zwar durch das Verbrechen selbst bedingte und diesem entgegengerichtete — Erscheinungsform des Klassenkampfes. Die Strafrechtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat, ausgehend von den bahnbrechenden Erkenntnissen der Klassiker des Marxismus-Leninismus und der sowjetischen Wissenschaft, nachgewiesen, daß jedes Verbrechen einen gefährlichen Angriff auf die ökonomischen, politischen, moralischen und sonstigen gesellschaftlichen Verhältnisse darstellt, die der herrschenden Klasse — in der Deutschen Demokratischen Republik also der mit den werktätigen Bauern und anderen werktätigen Schichten verbündeten Arbeiterklasse — vorteilhaft und genehm sind und auf die sich ihre Klassenherrschaft in dieser oder jener Beziehung stützt.

Im Verbrechen tritt die eine Seite des Kampfes in Erscheinung, der sich in der Deutschen Demokratischen Republik unter den spezifischen Bedingungen des nationalen Befreiungskampfes und des sozialistischen Aufbaus zwischen den Überresten der alten, kapitalistisch-imperialistischen Gesellschaft und der neuen, sozialistischen Gesellschaft vollzieht — nämlich der Widerstand und die konterrevolutionären Restaurationsversuche der gestürzten Kräfte des Monopolkapitals und Großgrundbesitzes sowie die Mißachtung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse der volksdemokratischen Ordnung durch zurückgebliebene Elemente der Gesellschaft.

Die andere Seite dieses Kampfes zwischen dem Alten und dem Neuen — die Reaktion, mit der die Arbeiter- und Bauern-Macht solchen gefährlichen Anschlägen auf die volksdemokratische staatliche und gesellschaftliche Ordnung in bestimmten, rechtlich geregelten Formen entgegentritt, diese verteidigt und mit Nachdruck, nämlich mit der Zwangsgewalt des Staates, zur Geltung bringt, ist die Strafe. Ihr Klassencharakter gelangt in einer Reihe spezifischer Merkmale zum Ausdruck, durch die sie sich sowohl in ihrem Inhalt als auch in ihrer Form von anderen Maßnahmen (wie z. B. Disziplinarstrafen gesellschaftlicher Organisationen oder staatlicher Dienststellen, Ordnungsstrafen, gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen, Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche, zivilprozessualen Zwangsmaßnahmen u. ä.) unterscheidet. In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Strafe eine vom Arbeiter- und Bauern-Staat gesetzlich angedrohte und geregelte, von seinen Gerichten im Einzelfall anzuordnende Zwangsmaßnahme, mit der dem Verbrecher bestimmte Nachteile auferlegt und sein Verhalten vom Standpunkt des sozialistischen Rechts und der Moral der Werktätigen verurteilt werden.

Die Anwendung solcher Zwangsmaßnahmen ist für den Arbeiter- und Bauern-Staat weder Selbstzweck, noch huldigt er damit irgendwelchen transzendenten und spekulativen Prinzipien wie etwa der „Sühne“, der

„Vergeltung“ oder anderen Maximen einer imaginären „ausgleichenden Gerechtigkeit“. Derartige Vorstellungen von den Strafen entstammen der Ausbeuterideologie und sind annähernd so alt wie die Ausbeutergesellschaft selbst. Sie wurden bereits von den Philosophen der Sklavhaltergesellschaft (z. B. Platon und Aristoteles) entwickelt; sie bildeten den Eckpfeiler der Straftheorie der klassischen deutschen Philosophie und beherrschen auch heute noch die bürgerliche Strafrechtslehre in Westdeutschland. Aus dieser über zwei Jahrtausende währenden Herrschaft solcher Vorstellungen über die Strafe erklärt sich auch deren relativ weite Verbreitung und Zählebigkeit in den Köpfen der Menschen. Nach dieser Straftheorie erschöpft sich das Wesen der Strafe in der von transzendenten göttlichen, sittlichen oder anderen übersinnlichen Prinzipien ausgleichender Gerechtigkeit geforderten „Sühne für Schuld“ oder (was im Prinzip das gleiche besagt) „Vergeltung des Unrechts“. Dadurch aber wird der Klassencharakter der Strafe geleugnet, in mystische Nebel gehüllt und der Erkenntnis der ausgebeuteten Massen entrückt, der herrschenden Ausbeuterklasse selbst aber freie Hand bei der rücksichtslosen Ausübung der Strafgewalt gewährleistet.

Es widerspricht deshalb dem Wesen des Arbeiter- und Bauern-Staates und seines Strafrechts, die von ihm zur Anwendung gebrachten Strafen mit im Grunde genommen nichtssagenden und ausschmückenden Hinweisen auf „gerechte Sühne“ u. ä. zu motivieren, wie das gelegentlich noch sowohl in der Begründung von Strafurteilen und Anklageplädoyers als vor allem auch in der justizpolitischen Aufklärung durch die Presse geschieht. Damit werden die realen Gründe und Ziele der Strafe nicht ausgesprochen oder entstellt, und den Werktätigen, aber auch den Straforganen selbst, wird der Blick für die Realitäten und Notwendigkeiten des Kampfes gegen das Verbrechen als eine Zersetzungerscheinung der alten, absterbenden Gesellschaft getrübt.

Eine Analyse der Verbrechenstatbestände der geltenden Strafgesetze und der Strafrechtsprechung führt zu dem Ergebnis, daß sich die Strafe einmal mit aller Schärfe gegen konterrevolutionäre Anschläge auf die politischen und ökonomischen Grundlagen der Arbeiter- und Bauern-Macht (z. B. Terrorakte, Spionage, Sabotage, Diversion, staatsfeindliche Agitation u. ä.) und gegen andere besonders gefährliche Angriffe auf die gesellschaftliche und staatliche Ordnung, insbesondere auf das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger (wie z. B. Mord, Totschlag, Vergewaltigung und andere schwere Sexualverbrechen, schwere Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit, wie Brandstiftung u. ä., schwere Wirtschaftsverbrechen), richtet.

Andererseits wird die Strafe angewandt gegen die gefährlichen Erscheinungsformen solcher reaktionärer bürgerlicher und kleinbürgerlicher Verhaltensmaximen und Traditionen wie Habgier, Selbstsucht und Korruption, Rücksichtslosigkeit, Disziplinlosigkeit und Anarchismus, Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit, moralisch-sittliche Verlotterung und Haltlosigkeit sowie anderer Rudimente der kapitalistischen Vergangenheit und Produkte der Infiltration des westlichen Kapitalismus im Bewußtsein und Verhalten zurückgebliebener und labiler Mitglieder der Gesellschaft (so z. B. bei den meisten Eigentums- und Wirtschaftsverbrechen, bei zahlreichen Verbrechen gegen die Gesundheit und Würde des Bürgers, wie Körperverletzung, Beleidigung und Verleumdung, bei allen fahrlässigen Verbrechen).

Im Kampf gegen diese Untergangs- und Zersetzungerscheinungen der kapitalistisch-imperialistischen Gesellschaftsordnung ist die Strafe ein Instrument, mit dessen Hilfe der Arbeiter- und Bauern-Staat sowohl seine Unterdrückungsfunktion gegenüber den Feinden des werktätigen Volkes und ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung als auch seine kulturell-erzieherische Aufgabe bei der endgültigen Lösung der Massen vom Einfluß der kapitalistischen Vergangenheit und Außenwelt und ihrer Erziehung zum sozialistischen Bewußtsein und zur aktiven Mitwirkung am Aufbau der sozialistischen Gesellschaft verwirklicht. Zugleich — je-

*) Der Aufsatz ist im Heft 7 der Schriftenreihe Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft abgedruckt. Dieses Heft, das kürzlich unter dem Titel „Beiträge zu Problemen des Strafrechts“ zum Preise von 3,85 DM im VEB Deutscher Zentralverlag erschien, enthält außer dem Beitrag von Renneberg noch folgende interessante Aufsätze:

Prof. Dr. Solnaf: Aktuelle Fragen des Allgemeinen Teils des tschechoslowakischen Strafrechts.

Prof. Dr. Lekschas: Über das Bewußtsein der Gefährlichkeit, Verwerflichkeit, Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit der Handlung.

W. Müller: Das Verbot der reformatio in peius im Jugendstrafrecht.